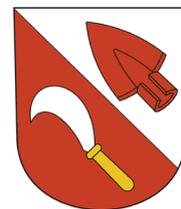


Gesuch Grabarbeiten in der Gemeinde Dachsen



Bewilligungsgesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet (*dreifach einreichen*)

Strasseneigentümer: **Gemeinde Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen**

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer: _____

Rechnung an: _____

Strasse/Abschnitt: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Länge: _____ Breite: _____

Baubeginn: _____ Bauzeit ca.: _____

Absperrung der Strasse: Fahrverkehr teilweise ganz

Ort und Datum: _____ Der Gesuchsteller: _____

Bewilligung

Die Bewilligung wird aufgrund von obigem Gesuch unter den allgemeinen Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in den Strassen der Gemeinde Dachsen erteilt.

Ort und Datum: _____ **Bauamt Dachsen:**

Dachsen,

Für das Leitungswesen sind folgende Stellen zuständig:

Wasserversorgung Kanalisation/Entwässerung	Gemeindeverwaltung Dorfstrasse 16 8447 Dachsen	Tel. 052 647 60 61 M. Greutmann, Werkhof: Tel. 079 242 12 06
Vermessungsamt Grundbuchgeometer	INGESA AG Landstrasse 51 8450 Andelfingen	Tel. 052 305 22 55
Leitungskataster	WBI Bauingenieure AG Rheinweg 9 8200 Schaffhausen	Tel. 052 634 02 02
EKZ	EKZ, Netzregion Weinland Deisrütistrasse 12 8472 Ober-Ohringen	Tel. 058 359 41 11
Sasag AG	Sasag AG Oberstadt 6 8200 Schaffhausen	Tel. 052 633 01 77
Swisscom	Swisscom AG Baudienst Postfach 8401 Winterthur	Tel. 0800 800 800
Cablecom	Cablecom Ostschweiz AG Neumühlestrasse 42 8406 Winterthur	Tel. 0800 66 08 00

Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte)

Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (siehe Vorderseite oder stefan.gilg@ingesa.ch auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.

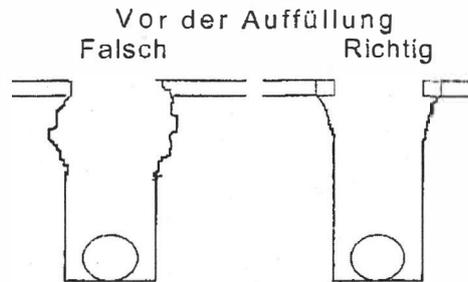
Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder herzustellen.

Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.

Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.

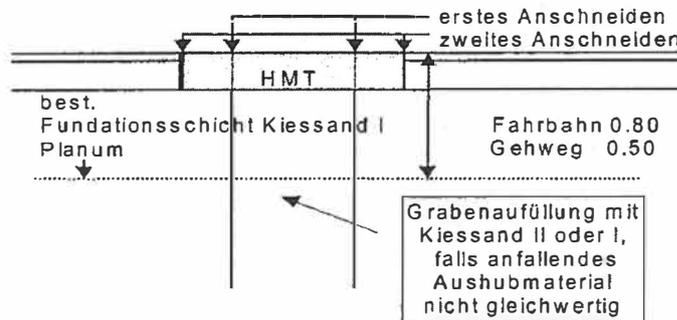
Vor der Wiederauffüllung

Vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens müssen die Belagränder im Minimum 10 cm mindestens aber der entsprechenden Unterhöhlung des Belages neu angeschnitten werden, so dass eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann.



Nach Bauvollendung

Der Belageinbau entspricht der erforderlichen Stärke und ist bis oberkant des bestehenden Deckbelages, somit bündig einzubauen.



In einem späteren Zeitpunkt

Nach der Setzungsperiode (1 - 2 Jahre) wird der Belag abgefräst, die Belagskanten mit einem Fugenband versehen und der definitive Deckbelag eingebaut. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche gemessen. Die Messung erfolgt so dass der Belageinbau in grösseren rechteckigen Flächen, allenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann. Das Ausmass sowie die Verrechnung für diesen Aufwand erfolgt nach Bauvollendung.

